

TH Köln – Institut für Informationswissenschaft
Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase
im Studiengang Bibliothekswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Zwischen bibliothekarischer Einrichtung und Studierender bzw. Studierendem

..... Name, Vorname:

.....

Anschrift: Anschrift:

.....

.....

Tel: Tel:

Fax: Fax:

E-Mail: E-Mail:

wird die nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, das für das Studium an der TH Köln, Institut für Informationswissenschaft, Claudiusstraße 1, 50678 Köln, im Studiengang Bibliothekswissenschaft mit Abschluss Bachelor of Arts vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in der oben genannten Einrichtung, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt und dauert mindestens 16 Wochen á 7 Tage.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis zum abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Status als Studierende oder Studierender der TH Köln bleibt durch die Rückmeldung erhalten.

§ 2 Pflichten

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen der Praxisphase entsprechend zu verhalten, insbesondere:
 1. die im Rahmen des Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,

2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Praxisstelle die im Rahmen der praktischen Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen und/oder bei insgesamt mehr als 10 fehlenden Arbeitstagen die Technische Hochschule zu benachrichtigen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in ihre bzw. seine Tätigkeit einzuführen,
2. eine geeigneten Ansprechpartnerin oder einen geeigneten Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
3. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen freizustellen,
4. die Technische Hochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende oder den Studierenden zu informieren (§ 3),
5. eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft über die Dauer der Praxisphase sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme der oder des Studierenden gibt. Die Praxisstelle stellt auf Wunsch der oder des Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer bzw. seiner praktischen Tätigkeiten aus (Arbeitszeugnis).

§ 3 Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

Die Praxisstelle ist bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung durch die Studierende oder den Studierenden berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit der Technischen Hochschule die Vereinbarung vorzeitig zu lösen.

§ 4 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die oder der von der Praxisstelle benannte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die fachliche Betreuung ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner für die Studierende oder den Studierenden und die fachlich betreuende Professorin bzw. den fachlich betreuenden Professor in allen fachinhaltlichen Fragen und zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner in allen Fragen, die diese Vereinbarung betreffen.

§ 5 Vergütung

(1) Zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden wird folgende Vergütung für die oder den Studierenden vereinbart

..... €/Monat

Die oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren bzw. seinen Förderungsträger.

(2) Weitere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Fahrkostenerstattung) rechnen zu den sonstigen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und sind gesondert auszuweisen.

§ 6 Urlaub

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In besonderen Fällen kann die Praxisstelle freie Tage gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter und informiert die Technische Hochschule.
- (2) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigefügt.
- (2) Die Praxisstelle benennt folgende Ansprechpartnerin bzw. folgenden Ansprechpartner (Name, Vorname, Funktion, Tel., E-Mail)

.....
.....
.....
.....

§ 9 Betreuende Dozentin oder betreuender Dozent

Als Betreuerin oder Betreuer nach § 31, Absatz 1 und 2 der Prüfungsordnung wird folgende Dozentin bzw. folgender Dozent benannt:

.....
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschriftenblatt

Praxisstelle:

Studierende oder Studierender:

.....
Anschrift:

.....
Anschrift:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift der oder des Praxisphasenbeauftragten des IWS der TH Köln)